

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Tenckhoff-Areal“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat am 21.11.2018 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tenckhoff-Areal“ und die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,5 ha befindet sich innerhalb des historischen Stadtzentrums von Müllheim und wird begrenzt: Im Osten durch die Östliche Allee, im Süden durch die Badstraße, im Westen durch die Eisengasse und im Norden durch Privatgrundstücke entlang der Messergasse.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Tenckhoff-Areal“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tenckhoff- Areal“ wird der bestehende Bebauungsplan „Großflächiger Lebensmittelmarkt mit öffentlicher Tiefgarage“ mit Rechtskraft vom 15.10.2009 teilweise überlagert. Der bestehende Bebauungsplan „Großflächiger Lebensmittelmarkt mit öffentlicher Tiefgarage“ mit Rechtskraft vom 15.10.2009 wird für den Überlagerungsbereich aufgehoben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung und Fachgutachten beim Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV) im ehemaligen Grundbuchamt in 79379 Müllheim, Werderstraße 48, Zimmer 001 sowie im Rathaus in 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Müllheim, den 13.12.2018

Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeister/in